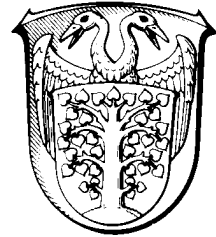


STADT LINDEN

Der Magistrat



Magistratsvorlage
Drucksache Nr. /0131/16-21

Linden, den 19.08.2020

Sachbearbeiter: Daniel Weber
Aktenzeichen:

Betreff:

Satzung der Stadt Linden zur Regelung der Wahlwerbung (Plakatierungssatzung)

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Satzung zur Regelung der Wahlwerbung

Begründung:

Mit Datum vom 05.08.2018 wurde beim Stadtverordnetenvorsteher ein Antrag auf Änderung der Satzung der Stadt Linden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen von den Fraktionen die Grünen, FDP, Freie Wähler und SPD gestellt. Danach sollte das Plakatieren und Werben auf öffentlichen Straßen verboten und die Wahlwerbung auf zentrale Plätze begrenzt werden.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.2018 wurde der Antrag mit dem Ziel einer Überarbeitung durch eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zunächst zurückgezogen. Anschließend einigte man sich auf die Erstellung einer separaten Satzung für die Begrenzung der Wahlwerbung.

Von der Verwaltung wurde ein Satzungsentwurf erarbeitet, welcher die Wahlsichtwerbung auf festgelegte Standorte begrenzt, das Antragsverfahren für die Plakatwerbung auf den Flächen regelt und Ordnungswidrigkeiten bei Nichteinhaltung der Vorgaben definiert.

Die Stadt Linden beschafft dazu notwendige Plakatwände, die sie spätestens 50 Tage zuvor an den in der Satzung definierten Standorten aufstellt. Im Haushalt 2020 sind dafür 20.000 € eingestellt und mit einem Sperrvermerk versehen.

Nach Fertigstellung des Satzungsentwurfs, wurde den Fraktionen die Gelegenheit gegeben, den Satzungsentwurf zu prüfen und Änderungswünsche mitzuteilen. Danach wurde neben redaktionellen Veränderungen auch eine inhaltliche Überarbeitung nach den Wünschen der Fraktionen „die Grünen“ „Freie Wähler“ und „SPD“ vorgenommen.

Wesentlichster Unterschied nach den Eingaben der Fraktionen, ist nun die Gleichbehandlung aller Parteien bei der Bereitstellung der öffentlichen Flächen an den Werbewänden. Ursprünglich war eine abgestufte Chancengleichheit vorgesehen, wonach die Plakatierungsfläche entsprechend der Parteiengröße bemessen werden sollte. Zudem wurde die Anzahl der Standorte erweitert, um auch bei Kommunalwahlen rechnerisch für jeden Wahlbezirk eine zentrale Plakatierungsmöglichkeit zu schaffen.

Die zu beschließende Plakatierungssatzung gilt für alle Wahlen und Volksentscheide, sowie auch für die Wahlen von zugelassen Direktkandidaten auf kommunaler Ebene.

Der Magistrat hält diesen Satzungsentwurf allerdings mehrheitlich für rechtlich bedenklich und verweist in diesem Zusammenhang auf die vorliegenden Stellungnahmen der Hauptverwaltung und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB).

gez.

Jörg König
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt -
zurückgestellt.

Beschlussverteiler :

Abt.:

Zur Beglaubigung: